



**Sozialkasse des
Berliner Baugewerbes**

Leitfaden

Erstattung von Kosten der

Berufsbildung

im Berliner Baugewerbe

Stand: Juni 2014

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Sozialkasse des Berliner Baugewerbes
Lückstraße 72/73
10317 Berlin

Telefon: 030 51539-0

Fax: 030 51539-100

Email: post@sozialkasse-berlin.de

Internet: www.sozialkasse-berlin.de

PE 002 Leitfaden Berufsbildung Vers. 2.0 06062014

© Sozialkasse des Berliner Baugewerbes



Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

Lückstraße 72/73 10317 Berlin

Telefon 030 51539-0 Telefax 030 51539-100

www.sozialkasse-berlin.de

Ansprechpartner

Geschäftsführung

Herr Witt
Frau Heydrich (stellv.)

Email: sekretariat@sozialkasse-berlin.de

Telefon: 030 51539-135

Telefon: 030 51539-127

Sekretariat

Frau Bittig

Email: sekretariat@sozialkasse.de

Telefon: 030 51539-128

Telefax: 030 51539-180

Betriebserfassung

Frau Kania

Email: erfassung@sozialkasse-berlin.de

Telefon: 030 51539-110

Telefax: 030 51539-610

Datenverarbeitung-Organisation

Herr Susanto

Email: edv@sozialkasse-berlin.de

Telefon: 030 51539-176

Telefax: 030 51539-689

Meldungen/Erstattungen

Frau Reinhold

Email: kk@sozialkasse-berlin.de

Telefon: 030 51539-152

Telefax: 030 51539-652

Berufsbildung

Frau Hubold

Email: kk@sozialkasse-berlin.de

Telefon: 030 51539-178

Telefax: 030 51539-652

Elektronischer Datenaustausch

Frau Schnöckel

Email: dta-soka@sozialkasse-berlin.de

Telefon: 030 51539-115

Telefax: 030 51539-615

Kontrolle/Arbeitnehmerservice

Frau Scherff
(Schwarzarbeit/Mindestlohn)

Email: kk1@sozialkasse-berlin.de

Telefon: 030 51539-116

Telefax: 030 51539-616

Betriebsprüfung

Frau Mehl

Email: pruefer@sozialkasse-berlin.de

Telefon: 030 51539-164

Telefax: 030 51539-601

Arbeitnehmerservice

Frau Schulz

Email: an-service@sozialkasse-berlin.de

Telefon: 030 51539-148

Telefax: 030 51539-648





Inhalt

| | |
|---|----|
| I. Die Aufgaben der Sozialkassen | 2 |
| II. Berufsbildung (tarifliche Regelung) | 3 |
| 1 Geltende Tarifverträge/Verordnungen..... | 3 |
| 2 Ausbildungszeit und Ausbildungsberufe | 4 |
| 3 Begriff des Auszubildenden/ Erstattungsvoraussetzungen..... | 6 |
| 4 Erstattung der Ausbildungsvergütung | 7 |
| 5 Wegekostenerstattung..... | 8 |
| 6 Erstattung der Kosten für den Besuch überbetrieblicher Ausbildungsstätten | 9 |
| 7 Urlaubsregelung | 10 |
| III. Verfahrensablauf | 11 |
| 1 Elektronische Meldungen | 11 |
| 2 An- und Abmeldung von Auszubildenden | 11 |
| 3 Erstattungsmeldung und Voraussetzungen für die Erstattung..... | 14 |
| 4 Erstattungsvorgang und Beitragszahlung | 15 |
| 4.1 Saldierungsverfahren | 15 |
| 4.2 Verzugszinsen bei Zahlungsverzug..... | 18 |
| 4.3 Spitzenausgleichsverfahren | 19 |
| 5 Fristen zur Erstattung von Berufsbildungskosten..... | 20 |
| 6 Rückforderung zu viel gewährter Leistung | 20 |



I. Die Aufgaben der Sozialkassen



Die
**Sozialkasse des Berliner Baugewerbes
(Sozialkasse),**

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin,

ist eine Einrichtung von Tarifvertragsparteien des
Berliner Baugewerbes

dem
Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e. V.,
der
Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e. V.,
dem
Landesverband Bauhandwerk Brandenburg-Berlin e.
V.
und der
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.



Die
SOKA-BAU

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK)
und
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
(ULAK)

Wettinerstraße 7, 65179 Wiesbaden,
mit dem Büro Berlin,
Lückstraße 72/73, 10317 Berlin,

sind Einrichtungen von Tarifvertragsparteien des
Baugewerbes
dem
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,
dem
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.
und der
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Aufgaben der SOKA-BAU

Die ZVK und die ULAK sind unter dem Begriff „SOKA-BAU“ als Einrichtungen zusammengefasst. Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK) ist für die Sicherung der zusätzlichen Altersversorgung zuständig.

Die ULAK ist aus Vereinfachungsgründen und zur Entlastung der Baubetriebe als Einzugsstelle auch für die Beiträge bestimmt, die der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK), der Gemeinnützigen Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e. V. (UKB) und der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes zustehen.

Aufgaben der Sozialkasse

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ist ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit kraft staatlicher Verleihung. Ihre räumliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Land Berlin. Auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen nimmt die Sozialkasse Aufgaben für das Baugewerbe wahr, um gewerblichen Arbeitnehmern einen Ausgleich für eine Reihe von strukturbedingten Benachteiligungen zu bieten. Dazu gehört die Sicherung folgender Leistungen:

- Urlaubsvergütung
- Berufsbildungskosten
- Arbeitszeitguthaben

Für den Bereich der Berufsbildung hat die Sozialkasse die Aufgabe, eine den besonderen Anforderungen des Wirtschaftszweiges gerecht werdende Berufsbildung für die Auszubildenden im Baugewerbe zu sichern und Maßnahmen für die Ausbildungsreifeförderung zu unterstützen.

In den übrigen Bundesländern werden vergleichbare Aufgaben von der ULAK wahrgenommen.

II. Berufsbildung (tarifliche Regelung)

1 Geltende Tarifverträge/Verordnungen

Tarifvertragliche Regelungen

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ist für die Erstattung von Ausbildungskosten gewerblicher und technisch/kaufmännischer Auszubildender zuständig. Damit sollen die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen und die Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung gefördert und gewährleistet werden. Sie nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage folgender im Berliner Baugewerbe geltender allgemeinverbindlicher Tarifverträge wahr:

- Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 03. Mai 2013;
- Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987;
- Tarifvertrag über das Verfahren für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe (VTV Berufsbildung) vom 10. Dezember 2002;

(alle in der jeweils gültigen Fassung).

www.sozialkasse-berlin.de

Die Texte der Tarifverträge stehen auf der Internet-Seite der Kasse als Dokument zum Einsehen und Ausdrucken bereit: www.sozialkasse-berlin.de

Allgemeinverbindlichkeit

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverbindlichkeit ist § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG). Die Allgemeinverbindlicherklärung dieser Tarifverträge, in denen neben Ansprüchen der Arbeitnehmer auch die Aufgaben der Sozialkassen festgelegt sind, bewirkt, dass sich ihr Geltungsbereich auf alle baugewerblichen Arbeitgeber unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Vereinigung der Arbeitgeber und auf die Arbeitnehmer unabhängig von der Mitgliedschaft in der Gewerkschaft erstreckt.

Stufenausbildungsverordnung

Der Berufsausbildung im Berliner Baugewerbe liegt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I, Seite 1102), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, zugrunde (Stufenausbildungsverordnung).

2 Ausbildungszeit und Ausbildungsberufe

Ausbildungszeit

Die Ausbildung im Bau dauert 36 Monate und endet mit der Gesellenprüfung. Die erste Stufe dauert 24 Monate, dient der beruflichen Grund- und Fachbildung und schließt mit der Prüfung als Hochbau-, Ausbau- oder Tiefbaufacharbeiter ab.

Die zweite Stufe dauert 12 Monate. In dieser Stufe erfolgt eine Spezialisierung im gewählten Ausbildungsberuf.

Ausbildungsberufe

gewerblich

- Zimmerer(in)
- Stuckateur(in)
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger(in)
- Estrichleger(in)
- Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer(in)
- Trockenbaumonteur(in)
- Maurer(in)
- Beton- und Stahlbetonbauer(in)
- Bauwerksmechaniker(in)
- Feuerungs- und Schornsteinbauer(in)
- Straßenbauer(in)
- Rohrleitungsbauer(in)
- Kanalbauer(in)
- Brunnenbauer(in)
- Spezialtiefbauer(in)
- Gleisbauer(in)

kaufm./techn.

- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachlagerist(in)
- Industriekaufmann/-frau
- Informationskaufmann/-frau
- IT Systemkaufmann/-frau
- Kaufm. Assistent(in) Informationsverarbeitung
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandel

Ausbildungsbereiche

In der Ausbildung gibt es drei Bereiche, die sich gegenseitig ergänzen:

- betriebliche Ausbildung
- überbetriebliche Ausbildung
- Berufsschule

In der überbetrieblichen Ausbildung erlernt der Auszubildende die Grundfertigkeiten seines Berufes. Die Anwendung und Vertiefung der erworbenen Fähigkeiten erfolgt im Ausbildungsbetrieb. Im begleitenden Berufsschulunterricht werden die theoretischen Grundlagen vermittelt.

Übernahme des Auszubildenden

Soll der Auszubildende nach der Ausbildung nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit übernommen werden, so hat der Betrieb dies dem Auszubildenden spätestens 4 Monate vor der vereinbarten Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Versäumt der Arbeitgeber die schriftliche Mitteilung, so ist ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zustande gekommen, welches aus betriebsbedingten Gründen nicht vor Ablauf einer Frist von 6 Monaten durch den Arbeitgeber gekündigt werden kann.

Übersicht

| | | | | |
|---------------------|--|---|---|---|
| 2. Stufe (1 Jahr) | <p>3. Ausbildungsjahr</p> <p>Berufliche Fachbildung II</p> <p>Begleitender Berufsschulunterricht in Teilzeit oder Blockform</p> <p>Überbetriebliche Vertiefung und Ergänzung (4 Wochen)</p> | <p>Zimmer(in)</p> <p>Stuckateur(in)</p> <p>Fliesen-, Platten und Mosaikleger(in)</p> <p>Estrichleger(in)</p> <p>Wärme-, Kälte- und Schallschutisolierer(in)</p> <p>Trockenbauer(in)</p> | <p>Maurer(in)</p> <p>Beton- und Stahlbetonbauer(in)</p> <p>Feuerungs- und Schornsteinbauer(in)</p> | <p>Straßenbauer(in)</p> <p>Rohrleitungsbauer(in)</p> <p>Kanalbauer(in)</p> <p>Brunnenbauer(in)</p> <p>Spezialtiefbauer(in)</p> <p>Gleisbauer(in)</p> |
| | <p>2. Ausbildungsjahr</p> <p>Berufliche Fachbildung I</p> <p>Begleitender Berufsschulunterricht in Teilzeit oder Blockform</p> <p>Überbetriebliche Vertiefung und Ergänzung (11-13 Wochen)</p> | <p>Ausbaufacharbeiter Schwerpunkte</p> <p>Zimmerarbeiten</p> <p>Stuckateurarbeiten</p> <p>Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten</p> <p>Estricharbeiten</p> <p>Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten</p> <p>Trockenbauarbeiten</p> | <p>Hochbau- facharbeiter Schwerpunkte</p> <p>Maurerarbeiten</p> <p>Beton- und Stahlbetonarbeiten</p> <p>Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten</p> | <p>Tiefbau facharbeiter Schwerpunkte</p> <p>Straßenbauarbeiten</p> <p>Rohrleitungsbauarbeiten</p> <p>Kanalbauarbeiten</p> <p>Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten</p> <p>Gleisbauarbeiten</p> |
| 1. Stufe (2 Jahre) | <p>1. Ausbildungsjahr</p> <p>Berufliche Grundbildung</p> <p>Begleitender Berufsschulunterricht in Teilzeit oder Blockform</p> <p>Überbetriebliche Vertiefung und Ergänzung (17-20 Wochen)</p> | <p>berufsbezogene Vertiefung</p> <p>gleichlautende Ausbildungsinhalte im...</p> | | |
| | | <p>Bereich Ausbau</p> | <p>Bereich Hochbau</p> | <p>Bereich Tiefbau</p> |
| | | <p>Gleichlautende Ausbildungsinhalte für alle Bauberufe (Berufsfeldbreite Grundbildung)</p> | | |

3 Begriff des Auszubildenden/ Erstattungsvoraussetzungen

vom Tarifvertrag erfasste Auszubildende

In den Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe werden alle Auszubildende erfasst, die

- erstmals in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder des § 25 der Handwerksordnung (HwO) - auch nach vorangegangener beruflicher Tätigkeit – ausgebildet werden (Erstausbildung),
- nach vorangegangener abgeschlossener Berufsausbildung – auch im Baugewerbe – und gegebenenfalls anschließender beruflicher Tätigkeit in einem weiteren staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 BBiG oder des § 25 HwO ausgebildet werden (Zweitausbildung).

Fördervoraussetzungen

Darüber hinaus sind folgende Fördervoraussetzungen zu erfüllen:

- Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer
- Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung im Sinne des § 17 BBiG sowie die Vereinbarung einer Urlaubsregelung nach den tariflichen Bedingungen.

Erstattungsvoraussetzungen

Die Erstattung von Ausbildungskosten kann unabhängig davon erfolgen, ob ein Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag abgeschlossen wurde, wenn die Umschulungsmaßnahme den Anforderungen an eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne der Stufenausbildungsverordnung entspricht.

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass ein Ausbildungsvertrag von mindestens 24 Monaten abgeschlossen wird, der Besuch der überbetrieblichen Ausbildungsstätte und der Besuch der Berufsschule vorgesehen sind.

Bestehen bei manchen Ausbildungsmodellen Zweifel, ob die Erstattungsvoraussetzungen erfüllt sind, wenden Sie sich bitte an den für die Berufsbildung zuständigen Ansprechpartner in der Sozialkasse (siehe Seite 1 des Leitfadens).

4 Erstattung der Ausbildungsvergütung

Tarifvertragliche Regelungen

Auszubildende haben Anspruch auf eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe in den Lohn- und Gehaltstarifverträgen für das Baugewerbe festgelegt wird. Die tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen werden gesondert bekannt gegeben (Rundschreiben, Internet).

Die Erstattung der Ausbildungsvergütung erfolgt maximal in Höhe der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung wie folgt:

Ausbildungsvergütungs- erstattung für **gewerbliche** Auszubildende

| Ausbildungsjahr (AJ) | Gewerbliche Auszubildende Erstattung durch die Sozialkasse: |
|----------------------------------|--|
| 1. AJ (1. - 10. Monat) | im 1. Jahr bis zum 10fachen der monatlichen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung + 20 % für Sozialaufwand |
| (11. – 12. Monat) | keine Erstattung |
| 2. AJ (1. – 6. Monat) | im 2. Jahr bis zum 6fachen der monatlichen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung + 20 % für Sozialaufwand |
| (7. – 12. Monat) | keine Erstattung |
| 3. AJ (1. Monat) | im 3. Jahr bis zum 1fachen der monatlichen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung + 20 % für Sozialaufwand |

Ausbildungsvergütungs- erstattung für **technische und kaufmännische** Auszubildende

| Ausbildungsjahr (AJ) | Technische und kaufmännische Auszubildende Erstattung durch die Sozialkasse |
|----------------------------------|--|
| 1. AJ (1. - 10. Monat) | im 1. Jahr bis zum 10fachen der monatlichen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung + 20 % für Sozialaufwand |
| (11. - 12. Monat) | keine Erstattung |
| 2. AJ (1. - 4. Monat) | im 2. Jahr bis zum 4fachen der monatlichen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung + 20 % für Sozialaufwand |
| (5. - 12. Monat) | keine Erstattung |
| 3. AJ | keine Erstattung |

Als Ausgleich für die vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialaufwendungen erfolgt die Erstattung zuzüglich in Höhe von 20 % der an den Auszubildenden gezahlten Ausbildungsvergütung (Sozialaufwands-erstattung).

5 Wegekostenerstattung

Anspruch auf Wegekostenerstattung

Gewerbliche Auszubildende haben Anspruch auf Wegekostenerstattung gemäß § 7 Nr. 5 BRTV für jeden Tag der betrieblichen Ausbildung außerhalb des Betriebssitzes, der überbetrieblichen Ausbildung sowie für jeden Berufsschultag, an dem sie die jeweilige Ausbildungsstätte aufsuchen. Daneben bestehen keine Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung.

Die Sozialkasse erstattet die tariflichen Wegekosten zuzüglich eines Ausgleichs für die zu leistenden Sozialaufwendungen in Höhe von 20 %.

Die Erstattung erfolgt nur für Zeiten, für die auch Ausbildungsvergütung erstattet wird.

Wegekostenerstattung

| Ausbildungs-jahr (AJ) | Wegekosten Erstattung durch die Sozialkasse: |
|----------------------------------|--|
| 1. AJ (1. - 10. Monat) | die ausgezahlten tariflichen Wegekosten pro Arbeitstag, zzgl. 20 % für Sozialaufwand, wenn der Auszubildende zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte, zur Berufsschule oder zur Baustelle gefahren ist |
| (11.-12. Monat) | keine Erstattung |
| 2. AJ (1. - 4. Monat) | die ausgezahlten tariflichen Wegekosten pro Arbeitstag, zzgl. 20 % für Sozialaufwand, wenn der Auszubildende zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte, zur Berufsschule oder zur Baustelle gefahren ist |
| (5. - 6. Monat) | Erstattung nur für gewerbliche Auszubildende |
| (7. - 12. Monat) | keine Erstattung |
| 3. AJ (1. Monat) | Erstattung nur für gewerbliche Auszubildende |

6 Erstattung der Kosten für den Besuch überbetrieblicher Ausbildungsstätten

Zentral zuständig für die überbetriebliche Ausbildung: BFW der Fachgemeinschaft Bau

Überbetriebliche Ausbildungsstätte (ÜAZ) ist das

Berufsförderungswerk der Fachgemeinschaft Bau
Berlin und Brandenburg gGmbH,
Belßstr. 12 in 12277 Berlin.

Meldung aller Auszubildenden an das BFW

Überbetriebliche Ausbildungskosten werden über die vorgenannte Berliner überbetriebliche Ausbildungsstätte mit der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes abgerechnet. Soweit eine bestimmte überbetriebliche Ausbildung von dieser nicht angeboten werden kann, erfolgt eine Anmeldung von Auszubildenden bei baufremden oder außerhalb Berlins gelegenen Ausbildungsstätten über die Berliner Ausbildungsstätte. Daher sind alle Ausbildungsverhältnisse der Berliner überbetrieblichen Ausbildungsstätte zu melden.

Kostenerstattung direkt an ÜAZ

Bei Besuch einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte werden je Ausbildungs-Tagewerk für die gesamte Ausbildungszeit die tariflich festgelegten Tagessätze erstattet. Wenn die überbetriebliche Ausbildung mit Übernachtung verbunden ist, werden Übernachtungskosten des Auszubildenden für den Lehrgangszeitraum erstattet. Ebenso werden die Fahrtkosten zur Teilnahme an einem Lehrgang erstattet. Diese Erstattungen erfolgen im Rahmen der im § 24 BRTV festgelegten Grenzen.

Die Kostenerstattung wird direkt zwischen der Sozialkasse und dem Berufsförderungswerk der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg gGmbH vorgenommen, so dass dem Ausbildungsbetrieb keine zusätzlichen Verwaltungsarbeiten entstehen. Materiell handelt es sich jedoch um die Erstattung von Kosten der auszubildenden Betriebe.

Verfahren bei Ausbildung in auswärtigen Ausbildungsstätten

Das Berufsförderungswerk der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg gGmbH ist für die Abrechnung der gesamten überbetrieblichen Ausbildung zuständig. Auswärtige, überbetriebliche Ausbildungsstätten senden die Rechnungen für die Berliner Auszubildenden an das Berufsförderungswerk, welches die Kostenerstattung bei der Sozialkasse beantragt. Werden die Rechnungen dem Betrieb zugesandt, muss dieser sie deshalb unbedingt an das Berufsförderungswerk weiterleiten.

7 Urlaubsregelung

Hinsichtlich des Urlaubsanspruches für Auszubildende sieht der BBTV folgende Regelungen vor:

- Der Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr beträgt 30 Arbeitstage.
- Samstage gelten nicht als Arbeitstage.
- Der 24. und 31. Dezember sind ausbildungsfrei.
- Der volle Jahresurlandsanspruch wird frühestens nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben.
- Besteht das Ausbildungsverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 6 Monate, so ist für jeden vollen Ausbildungsmonat 1/12 des Jahresurlands zu gewähren.
- Der anteilige Urlaubsanspruch gilt insbesondere auch, wenn das Ausbildungsverhältnis 6 oder mehr Monate besteht, es aber innerhalb der ersten Jahreshälfte eines Jahres aufgelöst wird.
- Der Urlaub soll zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gewährt wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.
- Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden. Eine Urlaubsübertragung in das folgende Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Auszubildenden liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub spätestens bis zum 31. März des Folgejahres gewährt und genommen werden. Wenn der Auszubildende wegen Nichterfüllung der Wartezeit im vorangegangenen Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erworben hat, ist der Urlaub auf Verlangen des Auszubildenden zu übertragen. In diesem Fall kann der übertragene Urlaub während des ganzen Jahres gewährt und genommen werden.
- Als Urlaubsentgelt ist die Ausbildungsvergütung weiterzuzahlen.
- Der Auszubildende erhält ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 25 v. H. des Urlaubsentgelts. Das auf einen Urlaubstag entfallende zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 1,14 v. H. der Ausbildungsvergütung, die der Bemessung des Urlaubsentgelts zugrunde liegt.
- Die Urlaubsregelung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses wird unter dem Punkt „An- und Abmeldung eines Auszubildenden“ beschrieben.
- Eine gesonderte Erstattung der Urlaubsvergütung ist nicht vorgesehen. Sie ist in der Erstattung der Ausbildungsvergütung enthalten.

Urlaubsvergütung ist in der Erstattung der Ausbildungsvergütung enthalten

III. Verfahrensablauf

1 Elektronische Meldungen

Elektronisches Meldeverfahren

Jeder Arbeitgeber hat seine Mitteilungspflichten gegenüber der Sozialkasse durch Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren zu erfüllen. Nur auf Antrag kann die Sozialkasse den Arbeitgeber von dieser Pflicht befreien, wenn er nachweist, dass die elektronische Meldung für ihn wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

Anmeldung zum Datenaustausch

Bereits mit dem Aufnahmeschreiben wird Ihnen das Formular „Anmeldung zum Datenaustausch“ zur Verfügung gestellt. Mit diesem Formular wird auch gleich der Servicebetrieb, der für Sie die Lohnabrechnung durchführt, zur Meldung ermächtigt. Das Formular ist auszufüllen und an die Sozialkasse zurückzusenden. Es ist auch auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Online Dienste“ abzurufen: [Online-Dienste](#)

Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

BMGA-Online

BMGA-Online ist ein Online-Dienst, mit dem die Betriebe oder Servicebetriebe die Meldungen für das Bauhauptgewerbe inklusive der Meldungen für die Berufsbildung online erfassen können. BMGA-Online ist besonders geeignet, wenn kein Baulohn-Programm benutzt wird, das in der Lage ist, die Meldedaten in e-Dateien zu erzeugen. Das BMGA-Online Handbuch unterrichtet übersichtlich über die Bedienung und gibt nützliche inhaltliche Hinweise.

DAPI (Datenübermittlung per Internet)

Die Sozialkasse bietet die Möglichkeit einer schnellen, kostengünstigen und sicheren Übertragung von Meldedaten-Dateien an einen Web-Server der Sozialkasse an. Dazu muss das von Ihnen oder Ihrem Servicebetrieb benutzte Lohnprogramm von SOKA-BAU zertifiziert sein. Die Daten werden verschlüsselt übermittelt.

Anfragen an:

Bei Fragen zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren wenden Sie sich bitte an unsere Spezialisten, die Sie unter der Tel.Nr. 030 51539-115 erreichen, oder schicken Sie eine E-Mail an: dta-soka@sozialkasse-berlin.de

2 An- und Abmeldung von Auszubildenden

An- und Abmeldung über das elektronische Meldeverfahren

Die An- und Abmeldung sowie alle zwischenzeitlichen Veränderungen in den Daten oder des Status eines Arbeitnehmers oder Auszubildenden erfolgt über das elektronische Meldeverfahren.

Anmeldung eines Auszubildenden mit Ausbildungsvertrag

Endgültig bestätigt ist die Anmeldung eines Auszubildenden erst, wenn der Ausbildungsbetrieb der Sozialkasse eine Kopie des von der Handwerkskammer beziehungsweise der Industrie- und Handelskammer bestätigten Ausbildungsvertrages zusendet. Bei Verlängerung der Ausbildung infolge nicht bestandener Prüfung ist neben der elektronischen Meldung des Sachverhaltes der Verlängerungsvertrag zu übersenden. Alle weiteren Initiativen gehen dann von der Sozialkasse aus.

Abmeldung eines Auszubildenden + Einreichung des Formulars „Mitteilung R“

Nach Beendigung der Ausbildung ist der Auszubildende elektronisch abzumelden. Zusätzlich ist das ausgefüllte Formular Mitteilung „R“ bei der Sozialkasse einzureichen. Sie finden das Formular auf unserer Internetseite www.sozialkasse-berlin.de, dort steht es zum Ausdruck bereit.

Mitteilung „R“ zur

- Resturlaubsanspruchsbe-
rechnung für volljährige
Auszubildende
- Erstattung von
Ausbildungsvergütungen
sowie Wegekosten
- Meldung für das Sozial-
kassenverfahren für
gewerbliche Arbeitnehmer

Die Mitteilung "R" hat außerdem folgende Funktionen:

- Berechnung der Resturlaubsansprüche der Auszubildenden aus der Ausbildungszeit auf Basis der mitgeteilten Daten.
- Beantragung der Erstattung der Ausbildungsvergütung für den 1. Monat des 3. Ausbildungsjahres und der Erstattung der Wegekosten für gewerblich Auszubildende.
- Mitteilung der Übernahme eines gewerblichen Auszubildenden in ein gewerbliches Beschäftigungsverhältnis. Zusätzlich ist der Arbeitnehmer als gewerblicher Arbeitnehmer elektronisch anzumelden.

Mitteilung über gewährte Urlaubstage

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses sind auf der Mitteilung „R“ die Urlaubstage mitzuteilen, die in dem Urlaubsjahr (Kalenderjahr), in welchem die Ausbildung beendet wurde, während des Ausbildungsverhältnisses entstanden und gewährt wurden (siehe Beispiel unten).

Übertragung des Resturlaubs

Für Auszubildende, die im Jahr der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder bis zum 1. Juli des Folgejahres ein gewerbliches Beschäftigungsverhältnis im Baugewerbe begründen, wird auf Grundlage der Daten der Mitteilung „R“ der Resturlaubsanspruch in Tagen ermittelt und vorge-
tragen.

Beispiel:
Urlaubsübertrag aus der Ausbildungszeit

Ein volljähriger Arbeitnehmer beendet am 26. August 2013 seine Ausbildung und wird anschließend in ein gewerbliches Arbeitsverhältnis übernommen. (vergleiche Beispiel-Formular folgende Seite)

Berechnung

| | |
|--|-------------------------------|
| 01.01.2013 bis 26.08.2013 (Urlaubsberechnungstage im Ausbildungsverhältnis | 238 UBT |
| 30 Tage Jahresanspruch * 238 Urlaubsberechnungstage | |
| <hr/> | = Urlaubsanspruch: 19,56 Tage |
| 365 Kalendertage | |
| - lt. Formular Mitteilung „R“ im Ausbildungsverhältnis gewährter Urlaub | 12,00 Tage |
| - Übertrag des Urlaubsanspruch in das gewerbliche Arbeitsverhältnis: | 07,56 Tage |

Hinweis: Bei einem Schaltjahr ist mit 366 Kalendertagen zu rechnen!



SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Lückstr. 72/73 • 10317 Berlin • Telefon 5 15 39-0

www.sozialkasse-berlin.de

Formular zur Meldung der Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses

R

Betriebskonto-Nr. / Prüfziffer

0 1 5 0 0 0 / 0 0

Herr Frau

Familienname

M u s t e r m a n n

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

0 1 . 0 1 . 1 9 8 5

Vorname

M a x

Straße, Hausnummer

M u s t e r s t r . 1 0

Ständige Heimatanschrift (Ort, Kreis)

B e r l i n

Postleitzahl

1 0 3 4 5

Arbeitnehmernummer

8 5 0 1 0 1 1 3 0 0 6 9 9

Personal-Nr.: (falls gewünscht)

Angaben zum Ausbildungsverhältnis

Ausbildungsende technisch oder kaufmännisch sowie gewerblich Auszubildende(r)

Tag Mon. Jahr

2 6 . 0 8 . 2 0 1 3

 mit Abschluss ohne Abschluss**Angaben zum Urlaub**

Dem/der gewerblich Auszubildenden wurde im Kalenderjahr der Beendigung seines/ihrer Ausbildungsverhältnisses folgender Urlaub gewährt: (ohne Resttage aus dem Vorjahr)

7 2 Tag(e)

Anmeldung als gewerbliche(r) Arbeitnehmer(in)Nein Ja

Beschäftigt ab: 2 7 . 0 8 . 2 0 1 3

 Schwerbehindert
(Bitte Bescheid des Versorgungsamts beifügen)**Interne Vermerke der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes:**

- Ausbildungsende erfasst
 Erstattungsantrag rechnerisch geprüft
 Nachweis für den Auszubildenden erstellt
 Gewerbliche Beschäftigung erfasst

Datum / Sachbearbeiter/in

Stand: 03/2014

Erstattungsantrag

Ich/wir beantrage(n) die Erstattung der gezahlten Ausbildungsvergütung für die/den oben genannte(n) gewerbliche(n) Auszubildende(n) für den

1. Monat des 3. Ausbildungsjahres

EUR

Monat / Jahr

0 9 / 1 2

1 1 1 5 , 0 0

2 0 Tage Wegekosten à

5 , 4 0

1 0 8 , 0 0

Ausbildungsvergütung / Wegekosten

1 2 2 3 , 0 0

20 % Sozialaufwand

2 4 4 , 6 0

Erstattungsbetrag

1 4 6 7 , 6 0

Ich bin/wir sind darüber informiert, dass der Erstattungsbetrag

- bei vorhandener Leistungsrückforderung zunächst von der Sozialkasse verrechnet wird, bei Beitrags- und/oder Melderückständen oder Teilnahme am Spitzenausgleichsverfahren an das Beitragskonto bei der Einzugsstelle weitergeleitet und bei ausgeglichenem Beitragskonto auf mein/unser Bankkonto überwiesen wird.
- bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ohne Abschluss im 3. Ausbildungsjahr unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die Ausbildung nicht in einem anderen Betrieb zu Ende geführt wird und dass in diesem Fall dieser Betrag von der Sozialkasse zurückgefordert wird (vgl. § 19 Abs. 2 Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe).

Ich/wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf diesem Formular gemäß der allgemein verbindlichen Sozialkassentarifverträge. Die zur Erstattung geltend gemachten Beträge wurden der/dem Auszubildenden gewährt.

08.09.2013 *Lolunowski*

Datum rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel

Weitere Beispiele zur Resturlaubsübertragung finden Sie im Leitfaden „Urlaub“.

Abschlussbescheinigung

Nach Bearbeitung der Abmeldung erhält der Auszubildende eine Abschlussbescheinigung von der Sozialkasse per Post. Voraussetzung hierfür ist, dass der Sozialkasse die aktuelle Anschrift des Auszubildenden mitgeteilt wird. Diese gilt gleichzeitig als Wartezeitennachweis für die Zusatzversorgung.

Urlaubsabgeltung durch den Arbeitgeber

Scheidet der Auszubildende nach beendeter Ausbildung aus dem Betrieb aus und nimmt nicht bis zum 1. Juli des Folgejahres ein gewerbliches Arbeitsverhältnis in einem Baubetrieb auf, ist ein noch bestehender Urlaubsanspruch durch den Arbeitgeber abzugelten. Das Urlaubsentgelt pro abzugeltenden Urlaubstag beträgt 1/22 der letzten monatlichen Ausbildungsvergütung zuzüglich 25 % zusätzliches Urlaubsgeld. Ein Erstattungsanspruch gegenüber der Sozialkasse besteht nicht, da die Urlaubskosten gemäß § 23 BBTv in den Ausbildungsvergütungen enthalten sind. Der Abgeltungsanspruch entfällt, wenn er nicht bis zum 30. September des Folgejahres gegenüber dem Ausbildungsbetrieb geltend gemacht wurde.

3 Erstattungsmeldung und Voraussetzungen für die Erstattung

Erstattungsmeldung Ausbildungsvergütung und Wegekosten

Für jeden Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses ist eine Meldung pro Auszubildenden unter Angabe der Arbeitnehmernummer elektronisch abzugeben. In den erstattungsfähigen Monaten sind die gezahlte Ausbildungsvergütung und ggf. gezahlte Wegekosten pro Auszubildender zu übermitteln.

Die erstattungsfähigen Monate sind im 1. Ausbildungsjahr die ersten 10 Ausbildungsmonate und im 2. Ausbildungsjahr die ersten 6 Monate. Im 3. Ausbildungsjahr wird der erste Ausbildungsmonat erstattet, jedoch erst nach Beendigung der Ausbildung und mit der elektronischen Übermittlung des Ausbildungsendes und der Übersendung des Formulars „R“.

Bei einem Wechsel des Ausbildungsbetriebes im 3. Ausbildungsjahr hat der Betrieb Anspruch auf die Erstattung, bei dem der Auszubildende zuletzt ausgebildet wurde.

Bei abweichenden Fällen z.B. verkürzte Ausbildungszeit oder Anrechnungsmonate, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

**Ausbildungsbeginn verspätet-
anteilige Erstattung
(Beispiel)**

Der Auszubildende beginnt seine Ausbildung am 10.09.2013. Im ersten Ausbildungsmonat werden dem Betrieb anteilig 21 Tage Ausbildungsvergütung erstattet. In den folgenden neun Monaten (Oktober 2013 – Juni 2014) erhält der Betrieb jeweils die volle Ausbildungsvergütung. Im elften Ausbildungsmonat (Juli 2014) bekommt der Betrieb noch 9 Tage erstattet und erhält somit insgesamt die Erstattung für 10 volle Monate im ersten Ausbildungsjahr.

Voraussetzungen für die Erstattung

Die Voraussetzung für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen und Wegegelder zzgl. 20 % für Sozialaufwendungen ist die tatsächlich erfolgte Auszahlung an den Auszubildenden in den Anspruchsmonaten.

Ablehnung der Erstattung/ zusätzliche Nachweise

Liegt diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Sozialkasse berechtigt, die beantragte Erstattung abzulehnen. In Zweifelsfällen kann die Sozialkasse zusätzlich Nachweise verlangen, die die Auszahlung der zur Erstattung beantragten Ausbildungsvergütung/ Wegekosten an den Auszubildenden belegen.

4 Erstattungsvorgang und Beitragszahlung

4.1 Saldierungsverfahren

An dieser Stelle erhalten Sie generelle Informationen zum geltenden Saldierungsverfahren, was natürlich auch die Erstattungen der Berufsbildungskosten betrifft.

Gutschrift auf das Beitragskonto und/oder Überweisung auf ein Bankkonto des Betriebes (Saldierungsverfahren)

Soweit ein Betrieb nicht am Spitzenausgleichsverfahren teilnimmt, wird das **Saldierungsverfahren** als Standardverfahren angewendet.

Beim Saldierungsverfahren wird der gemeldete Erstattungsbetrag (Berufsbildung und Urlaub) dem Beitragskonto (gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte, Verzugszinsen) automatisch gutgeschrieben, wobei sich folgende Fallkonstellationen ergeben:

- **Erstattungsbetrag höher als Beitragsforderung**

Der Erstattungsbetrag wird in Höhe der Beitragsforderung dem Beitragskonto gutgeschrieben, der überschüssige Betrag wird auf das Konto des Betriebes überwiesen.

- **Erstattungsbetrag niedriger als Beitragsforderung**

Die Gutschrift des Erstattungsbetrages erfolgt zeitgleich (Wertstellung) mit dem Eingang der Differenzzahlung (Beitragsschuld – Erstattungsbetrag) durch den Betrieb.

Beispiel:**„Erstattungsbetrag höher als Beitragsforderung“**

Für den Monat Mai 2014 gehen am 10. Juni 2014 folgende Meldungen ein:

Bruttolohnsumme: 35.185,73 Euro

daraus resultiert bei einem Beitragssatz von 25,8 %

ein Beitrag in Höhe von:

9.077,92 Euro

Die Urlaubserstattung beträgt:

10.201,25

Die Ausbildungserstattung beträgt:

623,00

Erstattungsbetrag insgesamt:

10.824,25

Es werden dem Beitragskonto gutgeschrieben:

9.077,92 Euro

Es werden auf das Bankkonto überwiesen:

1.714,33

Bis zum 20.06.2014 zu überweisender Betrag:

0,00 Euro

Beispiel:

„Erstattungsbetrag niedriger als Beitragsforderung“

Für den Monat Mai 2014 gehen am 10. Juni 2014 folgende Meldungen ein:

Bruttolohnsumme: 35.185,73 Euro
daraus resultiert bei einem Beitragssatz von 25,8 %
ein Beitrag in Höhe von: 9.077,92 Euro
Die Urlaubserstattung beträgt: 4.186,13
Die Ausbildungserstattung beträgt: 623,00
Erstattungsbetrag insgesamt: 4.809,13

Differenzbetrag

Bis zum 20.06.2014 zu überweisender Betrag: 4.268,79 Euro
Nach Überweisung mit gleicher Wertstellung:
Es werden dem Beitragskonto gutgeschrieben: -4.809,13 Euro
Saldo Beitragskonto: 0,00 Euro

Überweisung auf ein Bankkonto

Das Bankkonto ist bei Aufnahme in das Sozialkassenverfahren den Kassen mitzuteilen. Änderungen der Bankverbindung teilen Sie der Sozialkasse bitte formlos schriftlich mit Stempel und Unterschrift mit.

Saldierungsinformation

Damit Sie möglichst schnell nach Beendigung der Bearbeitung der Meldung über den noch zu überweisenden Beitrag informiert werden, stellt die Sozialkasse neben der Infoliste eine Saldierungsinformation (Email oder online abrufbar) zur Verfügung.

Sobald eine Gutschrift auf dem Beitragskonto erfolgt ist, wird eine Verrechnungsinformation übermittelt (Email oder online abrufbar).

Bitte Email mitteilen

Bitte teilen Sie uns deshalb eine oder mehrere Email-Adressen mit, an die diese Informationen übermittelt werden sollen. Entsprechende Formblätter finden Sie auf unserer Internetseite: [Formulare](#).

Lastschriftverfahren

Nimmt der Arbeitgeber am Lastschriftverfahren der SOKA-BAU teil, wird der Differenzbetrag automatisch vom Bankkonto abgebucht. Das Lastschriftverfahren gilt auch für die Winterbeschäftigungsumlage. Die zur Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendige Ermächtigung kann von der SOKA-BAU angefordert werden.

Winterbeschäftigungsumlage im Saldierungsverfahren

Möchten Sie auch die Zahlung der Winterbeschäftigungsumlage in das Saldierungsverfahren einbeziehen, ist der Sozialkasse dafür eine Saldierungsermächtigung auszustellen. Das entsprechende Formular ist auf der Internetseite der Sozialkasse abzurufen: [Formulare](#)

Keine Erstattungen bei Verzug bzw. Beitragsrückstand

Soweit ein Beitragsrückstand gegenüber der SOKA-BAU oder eine Rückforderung der Sozialkasse besteht, ist eine Gutschrift auf dem Beitragskonto und/oder eine Überweisung nicht möglich, sofern der Erstattungsbetrag geringer als die Beitragsforderung ist.

**Ausgleich von
Beitragsrückständen aus
Vormonaten**

Bestehen Beitragsrückstände (einschließlich Zinsen und Kosten) aus Vormonaten, können diese durch Vorabzahlung der Differenz zwischen Beitragsrückstand und gesperrten Erstattungsansprüchen (Differenzzahlung) ausgeglichen werden. Der Differenzbetrag ergibt sich aus der Saldierungsinformation.

Nach Überweisung des Differenzbetrages übergibt die Sozialkasse die Erstattungsansprüche der SOKA-BAU zur Gutschrift auf dem Beitragskonto, welches damit ausgeglichen ist.

Bitte beachten Sie aber, dass auch die Meldepflichten erfüllt sein müssen.

Beispiel 1

Für den Monat Mai 2014 gehen am 10. Juni 2014 folgende Meldungen ein:

| | | |
|---|----------------|---------------|
| Bruttolohnsumme: | 35.185,73 Euro | |
| daraus resultiert bei einem Beitragssatz von 25,8 % | | |
| ein Beitrag in Höhe von: | 9.077,92 Euro | |
| Beitragsrückstand aus Vormonaten: | 5.380,18 Euro | |
| Beitragsschuld insgesamt: | 14.458,10 Euro | |
| Die Urlaubserstattung beträgt: | | 4.186,13 |
| Die Ausbildungserstattung beträgt: | | 623,00 |
| Gesperrter Erstattungsbetrag: | | 4.809,13 |
| | | |
| Bis zum 20.06.2014 zu überweisender Betrag: | 9.648,97 Euro | |
| Nach Überweisung mit gleicher Wertstellung: | | |
| Es werden dem Beitragskonto gutgeschrieben: | 4.809,13 Euro | |
| Saldo Beitragskonto: | 0,00 Euro | |

Beispiel 2

Für den Monat Mai 2014 gehen am 10. Juni 2014 folgende Meldungen ein:

| | | |
|---|----------------|---------------|
| Bruttolohnsumme: | 35.185,73 Euro | |
| daraus resultiert bei einem Beitragssatz von 25,8 % | | |
| ein Beitrag in Höhe von: | 9.077,92 Euro | |
| Beitragsrückstand aus Vormonaten: | 5.380,18 Euro | |
| Beitragsschuld insgesamt: | 14.458,10 Euro | |
| Erstattungssperre aus Vormonaten | | 3.850,30 |
| Die Urlaubserstattung beträgt: | | 4.186,13 |
| Die Ausbildungserstattung beträgt: | | 623,00 |
| Gesperrter Erstattungsbetrag: | | 8.659,43 |
| | | |
| Bis zum 20.06.2014 zu überweisender Betrag: | 5.798,67 Euro | |
| Überweisung des Betriebes per 19.06.2014: | 5.900,00 Euro | |
| Nach Überweisung mit gleicher Wertstellung: | | |
| Es werden dem Beitragskonto gutgeschrieben: | 4.809,13 Euro | |
| Saldo Beitragskonto: | 0,00 Euro | |
| Es werden auf das Bankkonto überwiesen: | 101,33 Euro | |



4.2 Verzugszinsen bei Zahlungsverzug

Verzugszinsen

Wird der Beitrag nicht termingerecht bis zum 20. des Folgemonats entrichtet, so fallen Verzugszinsen an. Diese betragen für jeden angefangenen Monat 1 % der Beitragsforderung. Eine Zinsberechnung erfolgt durch die Einzugsstelle (ULAK) in der Regel im Halbjahresrhythmus.

Auch im Saldierungsverfahren ist auf pünktlichen Ausgleich des Beitragskontos zu achten, da die Gutschrift auf dem Beitragskonto erst mit dem Wertstellungsdatum der Ausgleichszahlung gebucht wird.

| | | |
|---|----------------------|-----------------|
| <i>Beitragsschuld per 20.06.2014</i> | <i>9.077,92 Euro</i> | |
| <i>Erstattungsbetrag insgesamt:</i> | | <i>4.809,13</i> |
| <i>Überweisung des Betriebes per 22.06.2014</i> | <i>4.268,79 Euro</i> | |
| <i>Gutschrift des Erstattung per 22.06.2014</i> | <i>4.809,13 Euro</i> | |
| <i>Beitragskonto per 22.06.2014</i> | <i>0,00 Euro</i> | |

Da am 20.06.2014 und 21.06.2014 ein Verzug vorliegt, sind für den angefangenen Monat folgende Verzugszinsen zu berechnen:

Verzugszinsen 1 % von 9.077,92 Euro = 90,78 Euro



4.3 Spitzenausgleichsverfahren

Spitzenausgleichsverfahren

Intervall über 4 oder 6 Monate

Das Spitzenausgleichsverfahren ist ein freiwilliges zusätzliches Abrechnungsverfahren mit den Sozialkassen. Bei Teilnahme an diesem Verfahren werden über einen Zeitraum von 4 oder wahlweise für 6 Monate die Sozialkassenbeiträge (einschließlich der Winterbeschäftigungsumlage) für die gewerblichen Arbeitnehmer und ggf. Angestellten (Berlin-West) mit Erstattungsansprüchen direkt verrechnet. Für das jeweils gewählte Intervall entfallen somit die monatlichen Zahlungen der Beiträge an die ULAK, aber auch Erstattungen der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes an den Betrieb.

Ausgleich nach Ablauf des Intervalls

Nach Ablauf des vier- bzw. sechsmonatigen Intervalls werden die jeweiligen Forderungen untereinander ausgeglichen. Diesen Ausgleich nehmen die ULAK und die Sozialkasse untereinander vor. Ein eventueller Saldo zu Lasten des Betriebes ist bis zum Letzten des Monats, der auf das Ende des gewählten Intervalls folgt, gegenüber der ULAK auszugleichen. Ein Saldo zu Gunsten des Betriebes wird, soweit kein Saldo in der Winterbeschäftigungsumlage besteht, an den Betrieb ausgezahlt.

Beispiel:

Spitzenausgleichsintervall: 01.01.2014 – 30.04.2014
Fälligkeitstermin: 31.05.2014

Meldepflicht:

Während der Teilnahme am Spitzenausgleichsverfahren sind die monatlichen Meldungen jeweils weiter zum 15. des nachfolgenden Monats abzugeben. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht hat nach Fristsetzung die Beendigung des Spitzenausgleichsverfahrens zur Folge.

Voraussetzungen zur Teilnahme

Teilnahmevoraussetzung ist neben der monatlichen Zusendung von arbeitnehmerbezogenen Meldungen, dass Sie Ihre Beitragszahlungen für die letzten 12 Monate vor Abgabe Ihrer Teilnahmeerklärung vollständig und fristgerecht geleistet haben. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn Sie innerhalb dieses Zeitraumes nur für einen Kalendermonat in Verzug waren und nach Erinnerung Ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Zulassung durch die ULAK

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie in das Spitzenausgleichsverfahren jeweils zum Monatsersten einsteigen. Bitte stellen Sie dafür mindestens 6 Wochen vorher einen formlosen Antrag bei der ULAK. Eine Änderung der Spitzenausgleichsintervalle ist frühestens nach 12 Monaten möglich. Beachten Sie hierbei bitte eine Ankündigungsfrist von 6 Wochen.

5 Fristen zur Erstattung von Berufsbildungskosten

Fristablauf für Beantragung des Ausbildungskosten

Der Antrag zur Erstattung von Berufsbildungskosten muss spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres nach Entstehen der Ansprüche bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes gestellt worden sein.

Beispiel – Fristablauf:

Der Erstattungsantrag für Ausbildungskosten aus dem Jahr 2012 muss spätestens bis zum 31.12.2014 bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes eingegangen sein.

6 Rückforderung zu viel gewährter Leistung

Rückforderung von Erstattungsleistungen

Ergibt sich aus Prüfungen, dass die Sozialkasse dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer Leistungen erbracht hat, auf die er zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen tarifvertraglichen Anspruch hatte oder die aufgrund unwahrer Angaben erfolgt sind, werden diese zurückgefordert.

Für die Zeit zwischen Leistungsgewährung und Rückzahlung von zu viel gewährten Leistungen ist die Sozialkasse berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 1 % des Rückforderungsbetrages pro angefangenen Monat zu verlangen.

Erstattungsleistungen durch eine Betriebsprüfung

Wird bei einer Betriebsprüfung festgestellt, dass der Betrieb tariflich erbrachte Leistungen nicht bei der Sozialkasse zur Erstattung beantragt hat, so führt dies zu einer nachträglichen Erstattungsleistung, sofern der Erstattungsanspruch noch nicht verfallen ist.